

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	38 (1941)
Heft:	(10)
Rubrik:	C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird der Beitrag, den J. S. für seine Schwester zu bezahlen hat, festgesetzt auf Fr. 5.— monatlich, zahlbar ab 1. Juli 1941 an die Direktion der sozialen Fürsorge B.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 16. September 1941.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

22. Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. Nur der Wohnsitzkanton, nicht auch der Unterstützungsbedürftige, kann Einsprache erheben, wenn im Sinne von Art. 14 des Konkordates der Heimruf erfolgt; wegen mangelnder Legitimation kann daher auf einen staatsrechtlichen Rekurs des Unterstützten, soweit eine Verletzung des Konkordates geltend gemacht wird, nicht eingetreten werden. — Sobald gestützt auf den Heimruf der Niederlassungskanton die Heimschaffung beschließt, steht dem Unterstützten wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde offen.

A. Die in H. (Kanton Schaffhausen) heimatberechtigte und seit mehreren Jahren in Basel wohnhafte Familie S. wird seit einiger Zeit gemäß dem Konkordat vom 16. Juni 1937 unterstützt.

Am 22. April 1941 beschloß der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen: „S. wird samt Frau und Kindern im Sinne von Art. 14 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung heimgerufen.“ Eine Abschrift dieses Beschlusses wurde am 20. Mai 1941 dem Anwalt des S. zugestellt.

B. Am 19. Juni 1941 hat S. beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs „wegen Verletzung der Artikel 13 und 14 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung“ eingereicht, mit dem Antrag: der beschlossene Heimruf sei aufzuheben oder eventuell auf die Frau und die bei ihr lebenden zwei Kinder zu beschränken.

In Erwägung:

1. Der Rekurrent beschwert sich wegen Verletzung der in den Art. 13 und 14 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung aufgestellten Vorschriften über die Heimschaffung und den Heimruf Unterstützungsbedürftiger Niedergelassener. Doch hat das Konkordat durch die Aufstellung dieser Vorschriften nur dem einen Kanton gegenüber dem andern, nicht aber dem Unterstützungsbedürftigen Bürger gegenüber dem Wohn- oder dem Heimatkanton Rechte eingeräumt. Dies gilt speziell auch in Bezug auf Art. 14 des Konkordates, der im vorliegenden Falle allein in Betracht fallen kann, da sich der Rekurs ausschließlich gegen eine Verfügung des Heimatkantons, einen Heimruf, richtet. Dieser Artikel gibt dem Heimatkanton unter Umständen gegenüber dem Wohnsitzkanton einen Anspruch auf Heimruf Unterstützungsbedürftiger, d. h. ein Recht auf Ablehnung weiterer Unterstützungsleistungen nach auswärts. Es kann daher auch nur der Wohnsitzkanton und nicht auch der Unterstützungsbedürftige Bürger Einsprache erheben, wenn der Heimruf erfolgt, ohne daß die Voraussetzungen vorliegen, an die er in Art. 14 des Konkordates geknüpft ist. Auf den staatsrechtlichen Rekurs ist daher, soweit er eine Verletzung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung geltend macht, wegen mangelnder Legitimation des Rekurrenten nicht einzutreten (BGE 61 I S. 196 ff.; 66 I S. 32; nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichtes i. S. Z. vom 29. Januar 1937, S. 5 und i. S. U. vom 30. April 1937, S. 3 ff.).

2. Der Rekurrent beruft sich in der Rekusbegründung auch auf Art. 45 Abs. 3 BV. Doch könnte diese Verfassungsbestimmung nur durch eine — die Heimschaffung anordnende — Verfügung des Wohnsitzkantons verletzt werden. Eine solche Verfügung liegt aber noch nicht vor. Sobald der Kanton Basel-Stadt dem Heimruf Folge geben und die Heimschaffung des Rekurrenten oder seiner Familie beschließen oder durchführen sollte, steht diesem dagegen der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit offen.

erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 4. Juli 1941).

23. Niederlassungswesen, Art. 45 Abs. 3 BV; Unterstützungspflicht des Niederlassungskantons bei vorübergehender Bedürftigkeit. — Begriff der vorübergehenden Unterstützungsbedürftigkeit. *Das Verbot des Niederlassungsentzuges bei nur vorübergehender Bedürftigkeit des Niedergelassenen schließt in sich die Verpflichtung des Niederlassungskantons zu dessen Unterstützung. — Fehlen die Voraussetzungen für den Entzug der Niederlassung aus armenrechtlichen Gründen, so ist der Niederlassungskanton selbst zur Unterstützung verpflichtet, ohne Anspruch auf Heimschaffung oder Kostenersatz gegenüber dem Heimatkanton.*

A. J. R., Bürger von H. (St. Gallen), hat sich im April 1940 mit seiner Frau und drei Kindern in W. (Zürich) niedergelassen. Am 23. August 1940 wurde er wegen Starkkrampfes ins Bezirksspital W. aufgenommen. Für die Kosten von Fr. 5.— täglich leistete die Armendirektion des Kantons Zürich Gutsprache, da R. sie nicht zahlen kann und die Unfallversicherung nur teilweise dafür aufkommt. Am 26. Oktober 1940 erklärte der behandelnde Arzt, der ursprünglich mit einer Krankheitsdauer von 2 Monaten gerechnet hatte, daß R. nun transportfähig sei, aber noch während 4—6 Wochen der Spitalpflege bedürfe. Darauf ersuchte die zürcherische Armendirektion durch Schreiben vom 31. Oktober den Kanton St. Gallen, die zuständige Armenbehörde zur Übernahme der heimatlichen Versorgung zu veranlassen, falls sie es nicht vorziehe, für die Kosten aufzukommen; die Heimatbehörde werde jedenfalls für die ab 14. November 1940 entstehenden Unterstützungsauslagen in Anspruch genommen, wenn der Pflegling bis dahin nicht übernommen worden sei. Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen lehnte das Gesuch ab und änderte seinen Standpunkt auch nicht, als ihm am 29. November 1940 mitgeteilt wurde, der Arzt rechne mit einer weiteren Krankheitsdauer von 4 Wochen, davon 2 Wochen im Spital.

B. Mit staatsrechtlicher Klage vom 20. Dezember 1940 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beim Bundesgericht das Begehrten gestellt: Es sei der Kanton St. Gallen zu verpflichten, dem Kanton Zürich die sämtlichen Armenunterstützungsauslagen für R. ab 14. November 1940 bis zur Beendigung des Unterstützungsfalls oder bis zur Übernahme des Mannes in heimatliche Versorgung zu vergüten.

Zur Begründung wird angebracht: Der Kanton Zürich wäre berechtigt gewesen, R. nach Eintritt der Transportfähigkeit der Heimatgemeinde zuzuführen; die weitere Fürsorge sei in Vertretung der Heimatgemeinde erfolgt und verpflichte diese zum Ersatz der Kosten. — Die Bundesverfassung stehe armenrechtlich vollständig auf dem Boden des Heimatprinzips. Die einzige Ausnahme bilde das auf Grund von Art. 48 BV erlassene Bundesgesetz vom 22. Juni 1875. Daß im übrigen das Heimatprinzip gelte, folge schon daraus, daß dieses Bundesgesetz die wohnörtliche Unterstützungs pflicht ganz auf die transportunfähigen

Kranken beschränke, obwohl Art. 48 BV. es zugelassen hätte, sie auch auf transportfähige auszudehnen. Die in mehreren BGE vertretene Auffassung, eine wohnörtliche Unterstützungspflicht folge aus Art. 45 Abs. 3 BV. sei unrichtig. Diese Vorschrift regle eine Niederlassungs-, keine Unterstützungsfrage. Es gehe nicht an, für die Fälle, in denen der Entzug der Niederlassung unzulässig sei, e contrario auf eine dann bestehende Unterstützungspflicht des Niederlassungskantons zu schließen. Diese müßte in einer besonderen Verfassungsbestimmung verankert sein. Mangels einer solchen sei die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig sowohl dann, wenn die Niederlassung wegen nur vorübergehender Bedürftigkeit nicht entzogen werden dürfe, als auch dann, wenn trotz dauernder Bedürftigkeit die Ausweisung unnötig oder sinnlos sei, wie etwa bei kleinen Kindern oder Geisteskranken. Anderseits sei der Niederlassungskanton auch bei armenrechtlicher Ausweisung gemäß Art. 45 Abs. 3 BV. nicht zu vorläufiger Unterstützung verpflichtet, sondern könne es darauf ankommen lassen, ob sich die Leute bis zur Heimschaffung mit Entbehrungen, Bettel oder Schulden behelfen könnten. Art. 45 Abs. 3 BV statuere also in keinem Falle eine Unterstützungs- pflicht des Niederlassungs- oder Aufenthaltskantons.

Im vorliegenden Falle handle es sich jedoch nicht um die rücksichtslose Anwendung des geltenden Bundesrechts, das mit den Anforderungen einer richtigen Armenfürsorge nicht vereinbar sei, sondern um die geordnete Abwicklung eines Unterstützungsfalles nach altbewährter Regel. Diese bestehe darin, daß der Niederlassungskanton dem Heimatkanton nach der Anmeldung des Pflegefalles zur Übernahme eine Frist von 10—14 Tagen gewähre und die unterdessen entstehenden Kosten selbst trage. Diese Ordnung beruhe auf freier Verständigung der Kantone unter sich, entspreche den in BGE 40 I 409 und 50 I 296 vertretenen Grundsätzen und ermöglche einen reibungslosen Übernahmeverkehr, während die hier bekämpfte Auslegung von Art. 45 Abs. 3 BV eine unliebsame Störung gebracht habe. Bedenke man übrigens, daß der Anmeldung des Unterstützungsfalles beim Heimatkanton in der Regel schon eine wohnörtliche Unterstützung von oft beträchtlichem Umfang vorausgegangen sei, so sei schließlich mit der Einräumung der Übernahmefrist der vorübergehenden Unterstützungspflicht des Aufenthaltskantons Genüge getan, auch wenn man sie als Ausfluß von Art. 45 Abs. 3 BV ansehen wolle. Das Klagebegehren könnte somit auch aus diesem Gesichtspunkt gutgeheißen werden.

C. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt die Abweisung der Klage. Da R. inzwischen das Spital verlassen habe und jetzt wieder seiner Arbeit nachgehen dürfte, habe es sich nur um eine vorübergehende Unterstützung gehandelt, welche nach ständiger Praxis des Bundesgerichts nicht dem Heimatkanton, sondern dem Niederlassungskanton obliege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Streitig ist, ob der Kanton St. Gallen verpflichtet sei, dem Kanton Zürich gewisse Armenunterstützungskosten zu ersetzen. Das ist eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen im Sinne von Art. 175 Ziff. 2, 177 OG. Zu ihrer Beurteilung ist das Bundesgericht zuständig, denn es gehören nicht beide beteiligten Kantone dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an, sodaß dessen Schiedsklausel (Art. 17. f.) von vornherein außer Betracht fällt.

2. Der Kanton Zürich nimmt in der Klage ähnlich wie schon früher (BGE 40 I 411, 58 I 44) den Standpunkt ein, daß auch eine nur vorübergehende Unterstützung eines Kranken, aber transportfähigen Schweizers grundsätzlich vom Heimatkanton zu tragen sei und nicht vom Niederlassungs- oder Aufenthalts-

kanton. Diese Auffassung widerspricht indessen der vom Bundesrat begründeten, vom Bundesgericht fortgesetzten und noch kürzlich bestätigten Praxis über Sinn und Tragweite von Art. 45 Abs. 3 BV (Salis, Bundesrecht II. Aufl. Nr. 631, BGE 40 I 414 — den die Klage zu Unrecht für ihren Standpunkt anruft, — 49 I 449 f., 58 I 44, 66 I 66 f.; der Entscheid 50 I 296, der in der Klage erwähnt ist, enthält nichts, was gegen die von ihr bekämpfte Auffassung angeführt werden könnte). Nach dieser Praxis schließt das Verbot des Niederlassungsentzugs bei nur vorübergehender Bedürftigkeit des Niedergelassenen in sich die Verpflichtung des Niederlassungskantons zu dessen Unterstützung, d. h.: Fehlen die Voraussetzungen für den Entzug der Niederlassung aus armenrechtlichen Gründen, so ist der Niederlassungskanton selbst zur Unterstützung verpflichtet und hat gegenüber dem Heimatkanton keinen Anspruch auf Heimschaffung oder Ersatz der Kosten. An dieser Praxis, die zwingenden Anforderungen der Armenfürsorge entspricht, ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten. Bemerkt sei nur, daß die in der Klage geäußerte Befürchtung, es könnte bei Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung aus Art. 45 Abs. 3 BV eine dauernde Unterstützungspflicht des Niederlassungskantons abgeleitet werden, unbegründet ist. Das Bundesgericht hat eine weitere Ausdehnung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht auf Grund von Art. 45 Abs. 3 BV ausdrücklich abgelehnt (vgl. den nicht veröffentl. Entscheid vom 22. Dezember 1939 i. S. Bern c. Basel-Landschaft¹⁾)

3. Ist davon auszugehen, daß der Kanton Zürich verpflichtet war, den in W. niedergelassenen R. vorübergehend auf eigene Kosten zu unterstützen, so ist die Klage nur begründet, wenn und insoweit die Unterstützung als dauernde zu betrachten ist, was in der Klage eventuell für die Zeit vom 14. November 1940 an behauptet wird.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 45 Abs. 3 BV hat bisher eine bestimmte zeitliche Abgrenzung der vorübergehenden von der dauernden Unterstützung abgelehnt, sondern jeweils nach den besondern Umständen des Falles entschieden, wobei ausdrücklich die durch Art. 21 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung vereinbarte Auslegung von Art. 45 Abs. 3 BV als nicht maßgebend bezeichnet wurde (BGE 64 I 395 f.). Das muß auch für den vorliegenden Fall gelten.

Aus den Akten ergibt sich, daß R. vom 23. August bis ungefähr zum 10. Dezember 1940 in Spitalpflege und nachher noch etwa 2 Wochen behandlungsbedürftig war. Er mußte somit während etwa 19 Wochen unterstützt werden. Gegenüber dieser verhältnismäßig langen Dauer der Unterstützung fällt indessen ins Gewicht, daß nach der Auffassung des behandelnden Arztes, die sich in der Folge auch als richtig erwies, von Anfang an feststand, daß R. in absehbarer Zeit vollständig wiederhergestellt sein werde. Allerdings hat dann die Heilung längere Zeit in Anspruch genommen, als der Arzt ursprünglich und auch noch am 26. Oktober nach Eintritt der Transportfähigkeit, angenommen hat. Diese Verzögerung der Heilung genügt jedoch nicht, um die Krankheit und Unterstützungsbedürftigkeit als dauernd erscheinen zu lassen. Wie im BGE 58 I 43 f. eine Spitalpflege von 14 Wochen, so ist im vorliegenden Falle eine Krankheit von 19 Wochen als vorübergehend anzusehen. Der Kanton Zürich war somit nicht berechtigt, gemäß Art. 45 Abs. 3 BV die Heimschaffung zu verlangen, sondern verpflichtet, die Unterstützung selbst zu leisten. Die Klage ist daher abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird abgewiesen. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. Mai 1941.)

¹⁾ Vgl. „Entscheide“, 3. Jahrgang 1940, Nr. 3, Seite 19 ff.